



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.232 RRB 1881/0826
Titel	Ankauf der Mühle Hofstetten.
Datum	07.05.1881
P.	399–402

[p. 399] Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Um die in den 20^{er} Jahren vorgenommene Glattkorrektur oberhalb Oberglatt wirksam zu machen, und die große Sumpffläche zwischen Oberglatt, Rümlang, Seeb und Kloten entwässern zu können, ist es notwendig, den Wasserspiegel der Glatt bis unterhalb der Hofstetter Mühle erheblich zu senken, und zu diesem Zwecke das Wuhr dieses Werkes, welches hauptsächlich die Stauung bewirkt, vollständig zu entfernen. Das Projekt beruht auf einer Vertiefung der Flußsohle von Oberglatt bis Hofstetten um 1.3 m unter die Grundschwelle des Mühlewehres und der Vermehrung des Gefälles von // [p. 400] 0.54 auf 0.75%. Dadurch ist der Wasserspiegel bei Oberglatt um c^a 1 m zu senken und dem Himmelbach und Saumgraben der nöthige Abfluß zu verschaffen. Bevor also die Glattkorrektur in dieser Gegend in Angriff genommen werden kann, ist die Mühle außer Thätigkeit zu setzen.

Mit Schreiben vom 5. März d. Js. machen die jetzigen Besitzer der Hofstetter Mühle, welche letztere in Folge Todesfall in Liquidation kommt, den Vorschlag, es möchte, da doch die Glattkorrektur in den nächsten Jahren in Aussicht stehe, der Staat den betreffenden Gewerbe [Dreschmaschine mit Fraise & Hanfreibe, Säge & Mühle] um die runde Summe von Fr. 50,000 erwerben.

Zur Vergleichung mit dem Glattbruggmühlegewerbe ist auszuführen, daß der Ankauf desselben nach Abrechnung eines voraussichtlichen Wiedererlöses auf c^a Fr. 60–80,000 zu stehen kommen dürfte. Die Wasserkraft wurde von den Experten zu 93.3 Bruttopferdekräften mit 3.6 m³ Wasser per Sekunde und 1.945 m Gefäll angenommen. Davon würden nach der Glattkorrektur noch wenigstens 57.6 Pferdekräfte disponibel bleiben & mithin nur 35.7 Pferde eingebüßt werden. Bei Annahme der gleichen Wassermenge von 3.6 m bei Hofstetten und dem Gefäll von 0.9 m, wie aus früheren Bestimmungen hervorgeht, anstatt nach gegenwärtiger unberechtigter Stauung, ergibt sich // [p. 401] eine Wasserkraft von 43.2 Pferden. Diese würden vollständig verloren gehen, und demnach c^a 8 Pferdekräfte mehr, als bei der Glattbruggmühle.

Aus dieser Vergleichung, sowie überhaupt aus dem Preis per Pferdekraft geht hervor, daß die Forderung nicht besonders überspannt ist.

Es hat nun Hr. Expropriationskommissär Boller in Egg mit der Familie Opp [jetzige Besitzerin des fraglichen Mühlegewerbes] unterm 23. April einen Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen, wonach dieselbe an den Staat Zürich zum Zwecke der Glattkorrektur käuflich abtritt: Die bisher für ihre Mühle, Säge, Dreschmaschine & Hanfreibe benutzte Wasserkraft, sowie ferner alle Wiesenwässerungsrechte, welche sie auf ihren Grundstücken im sog. Gries u. d. E. besessen hat, in der Meinung, daß der Staat über die ganze Wasserkraft, über das Glattwehr & die damit in Zusammenhang stehenden Wiesenwässerungsanstalten von nun an jederzeit frei verfügen zu könne. Hiefür bezahlte der Staat mit kanzleischer Zufertigung der Kaufobjekte & Ledigung derselben von jeglichen Pfandrechten und Servituten die Aversalsumme von Fr. 38,000 und derselbe gestattet der Familie Opp die Benutzung der Wasserkraft noch so lange unentgeltlich, bis die Direktion der öffentlichen Arbeiten selbst darüber verfügt.

Mit dem Mühlewehr selbst stehen noch Wässerungs- // [p. 402] rechte von verschiedenen Grundeigenthümern in Verbindung, betreffend welche theils Verträge über Entschädigungen abgeschlossen, theils Unterhandlungen im Gange sind. Die Entschädigungen dürften aber den Betrag von circa 2000 Fr. nicht übersteigen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Dem von der Direktion der öffentlichen Arbeiten vorgelegten Verträge betreffend Ankauf des zur Mühle an der Glatt in Hofstetten gehörenden Wasserrechtes um den Betrag von Fr. 38,000 wird die Genehmigung ertheilt.
2. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird eingeladen, behufs Entschädigung der mit dem Mühlewehr zusammenhängenden Wiesenwässerungen bezügl. Verträge abzuschließen & im Weitern die nöthigen Maßnahmen auszuführen.
3. Mittheilung an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu Vollziehung.

[Transkript: mdn/14.04.2015]